

Kirchennachrichten von Nossen.

Getauft: Des Sattlermeisters Stein in Nossen Tochter, Anna Marie. — Der verw. Weißbäcker Stiel in Nossen Sohn, Carl Herrmann, posthum. — Des Bergmanns Preuß in Augustusberg Tochter, Wilhelmine Emilie.

Beerdigt: Frau Agnes Louise verw. Seifenkieder Löbel in Nossen, 51 Jahr alt, starb an Abzehrung. — Des Herrn Uhrmachers Reichsenring in Nossen Sohn, Paul

Constantin, 1 Jahr 6 Monate alt, an Krämpfen. — Des Herrn Kaufmanns Jungbanns in Nossen Sohn, Franz Robert, 1 Monat alt, an Schwäche. — Des Einwohners Schade in Breitenbach todtgeborener Sohn. — Des Fleischhauers Wilsdorf in Gruna Tochter, Ida Selma, 5 Monate alt, an Krämpfen.

Kommenden Sonntag predigt Vormittags: Herr Superint. M. Lode.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Planirung und Pflasterung des hiesigen Marktplatzes und der anliegenden Gassen hat für die hiesigen Jahrmärkte die Einrichtung einer neuen zweckmäßigeren Budenordnung, sowie eine Revision des zeitherigen Stätte- und Budengeldtarifs, hiernächst auch eine Veränderung in der Erhebungsweise dieser Gelder nothwendig und rathsam gemacht.

Den auswärtigen, die hiesigen Jahrmärkte besuchenden, Marktlieranten wird deshalb zur Vermeidung von Irrungen und Nachtheilen hiermit bekannt gemacht:

- 1) daß die neue Budenordnung nebst Stätte- und Budengeldtarif mit dem nächsten hiesigen Herbstmarkte, am 30. October d. J., ins Leben tritt;
- 2) daß in Folge dieser neuen Budenordnung unter andern namentlich:
 - a) die Löpfer vom Marktplatze hinweg auf den Ring an der Schneiderschen Schankwirthschaft,
 - b) die Kürschner und Beutler dagegen vom Ring und der Marktgasse hinweg auf den Marktplatz, und
 - c) die Mühenmacher von der Endgasse hinweg ebenfalls auf den Marktplatz gewiesen sind.
- 3) daß das Stätte- und Budengeld nicht mehr, wie bisher, während des Jahrmarktes an den Buden und Verkaufsständen erholdt und vereinnahmt wird, sondern von den Marktlieranten vor Beginn des Jahrmarktes an den Stadtrath abgeliefert werden muß.

Deshalb haben alle Marktlieranten:

- a) das Stätte- und Budengeld nach einem festbestimmten Satze zum nächsten Herbstjahrmarkte und an jedem künftigen hiesigen Jahrmarkte des Vormittags von 9 - 12 Uhr in der Behausung des Bürgermeisters Haupt Nr. 20 auf der Neugasse gegen gedruckte und gestempelte Quittung abzuliefern;
- b) diese Quittung haben die Verkäufer den des Nachmittags während des Jahrmarktes controlirenden Deputirten vorzuzeigen;
- c) diejenigen Verkäufer, welche die vorgeschriebene Ablieferung des Stätte- oder Budengeldes durch Quittung nicht bescheinigen können, haben ohne Weiteres den zwiefachen Betrag des Nichtgezahlten zu erlegen und nachzuzahlen.

Endlich haben:

- 4) alle Inhaber gelöster Stände zum Nachweis

der erfolgten Lösung in ihrem eigenen Interesse ihre Standzettel mit zur Stelle zu bringen und dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

Der unterzeichnete Stadtrath erwartet pünktliche Befolgung der getroffenen Anordnungen und ladet das verkaufende, wie kaufende Publikum zu einem recht zahlreichen Besuche des nächsten, ersten hiesigen Jahrmarktes auf dem geebneten, gepflasterten und geräumigen Marktplatze hiermit ein.

Siebenlehn, am 2. October 1848.

Der Stadtrath.

Edictalcitation.

Der Häusler Carl Gottfried Böhme in Niechberg hat sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten und es ist deshalb mit Eröffnung des Concursprocesses zu verfahren gewesen. Amtswegen werden daher alle bekannte und unbekannt Gläubiger Böhmes hiermit peremptorisch, bei Strafe des Ausschusses und bei Verlust der ihnen etwa zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen,

den 1. November 1848

zu gehöriger Gerichtszeit an Amtsstelle allhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, und mit dem geordneten Concursvertreter über deren Richtigkeit, als auch nach Befinden unter sich über deren Priorität rechtlich zu verfahren, binnen 8 Wochen zu beschließen, und sodann

den 30. December 1848

der Abfassung eines Präclusiv-Bescheides und dessen Publikation *sub poena publicati* gewärtig zu sein, hierauf aber

den 1. Januar 1849

Vormittags um 10 Uhr anderweit an Amtsstelle allhier zu erscheinen, unter sich die Güte zu pflegen, und wo möglich einen Vergleich zu schließen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden für einwilligend in den Beschluß der Mehrzahl werden angesehen werden. Wenn aber ein Vergleich nicht zu Stande kommt, werden die Akten

den 15. Januar 1849

inrotulirt, und wird sodann

den 1. März 1849

ein Locations-Erkenntniß *sub poena publicati* bekannt gemacht werden.

Auswärtige Gläubiger haben zur Annahme von Ladungen bei je 5 Thalern Strafe Bevollmächtigte im hiesigen Orte zu bestellen.

Nossen, am 4. Juli 1848.

Rönlgl. Justizamts allda.
Canzler.